

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 209/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund -Versorgungsträger für die
Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. August 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob die Beklagte Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für den Kläger feststellen muss, obwohl er in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden war. Der Kläger, ein Diplomingenieur, war am 30. Juni 1990 als Forschungsgebietsleiter bei der Petrolchemie und Kraftstoffe AG Schwedt beschäftigt. Sein Begehren, Daten für die Zeiten vom 6. Juni 1969 bis zum 30. Juni 1990 festzustellen, wurde vom Versorgungsträger abgelehnt und ist vor dem Sozialgericht und vor dem LSG ohne Erfolg geblieben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers war gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung wurde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 3 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat er auf S 3 seiner Beschwerdebegründung weder eine Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung von Bundesrecht hinreichend deutlich gestellt noch die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Thematik vor dem Hintergrund der umfangreichen und ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Bedeutung der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsächlichen Lage für das am 1. August 1991 in Kraft getretene AAÜG dargetan und auch nicht dargelegt, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich würde über die von ihm gestellte Frage entscheiden müssen. Soweit er rügt, das LSG habe sein rechtliches Vorbringen "allenfalls zur Kenntnis genommen, aber keinesfalls in Erwägung gezogen", hat er ua nicht bezeichnet, weshalb es nach der - bei der Rüge von Verfahrensfehlern maßgeblichen - Rechtsauffassung des LSG überhaupt nur möglicherweise auf dieses Vorbringen hätte ankommen können.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

